



# EEG- Umlagepflicht

Erneuerbaren–Energien-Gesetz  
(EEG) 2017

*§ 60 EEG-Umlage für Elektrizitätsversorgungsunternehmen  
Belieferung Dritter*

*§ 61 EEG-Umlage für Eigenversorger (Personenidentität von  
Erzeuger und Verbraucher)*

Wann fällt keine EEG Umlage an?

Wann fällt die reduzierte EEG-Umlage an?

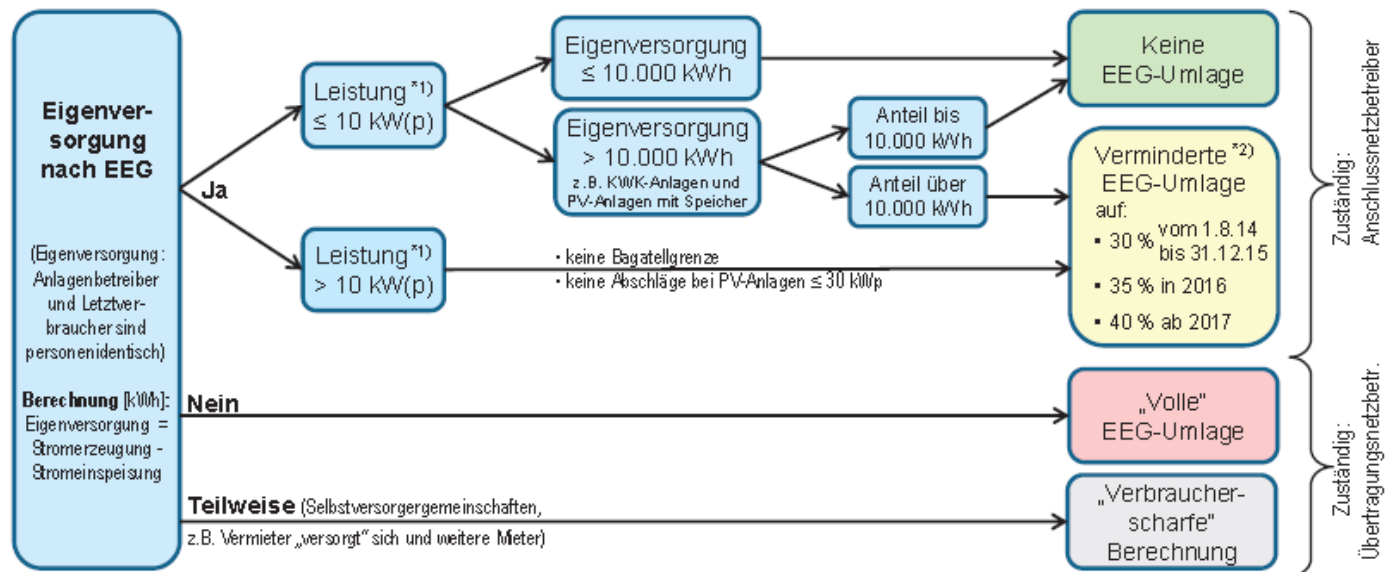
Wann fällt die volle EEG-Umlage an?

## Prozessablauf zur EEG-Umlage auf Eigenversorgung



### Abwicklung der Eigenversorgung nach EEG 2014

(betrifft insbesondere Stromerzeugungsanlagen mit Inbetriebnahme ab 1.8.2014)



Hinweis: Diese Grafik kann nicht alle Regelungen des EEG und der Ausgleichsmechanismenverordnung abbilden.

\*1) § 32 Abs.1 EEG 2014 „Anlagenzusammenfassung“ ist zu beachten.

\*2) Eine verminderte EEG-Umlage ist nur für EE-Anlagen bzw. hocheffiziente KWK-Anlagen möglich, weitere Voraussetzung sind die Einhaltung von Meldepflichten.

Hinweis: Obwohl alle Informationen sorgfältig recherchiert wurden, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

Hinweis: Obwohl alle Informationen sorgfältig recherchiert wurden, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

EEG –Umlage für 2017 beträgt 6,88 ct/kWh (Netto)  
zzgl. Umsatzsteuer

Reduzierte EEG Umlage für 2017 beträgt 2,752 ct/kWh  
(40 % von 6,88 ct/kWh)

EEG-Umlagepflicht bei Eigenversorgung bzw. Belieferung Dritter

Eigenversorgung:

Kriterien:

Personenidentität zwischen Betreiber der Eigenerzeugungsanlage und dem Letztverbraucher

Stromverbrauch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage

Keine Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung

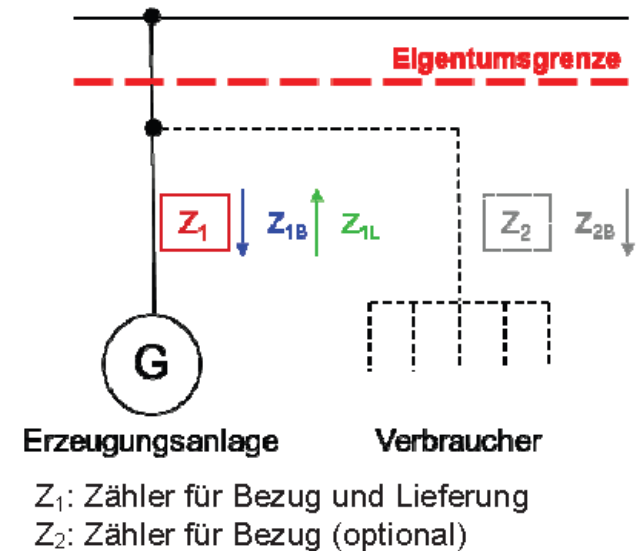
# EEG-Umlagepflicht

Hinweis: Obwohl alle Informationen sorgfältig recherchiert wurden, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

Keine EEG-Umlage fällt an bei:

Volleinspeisung, d.h.:

Einspeisung der gesamten erzeugten Energie in das öffentliche Netz



Keine EEG-Umlage fällt an, wenn:

...die Stromerzeugungsanlage keine Verbindung mit dem öffentlichen Netz hat → Insellösung

...der Eigenversorger sich vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt und keine EEG-Förderung in Anspruch nimmt (für eingespeisten Strom)

...aus der Stromerzeugungsanlage eine Stromlieferung an den Batteriespeicher erfolgt

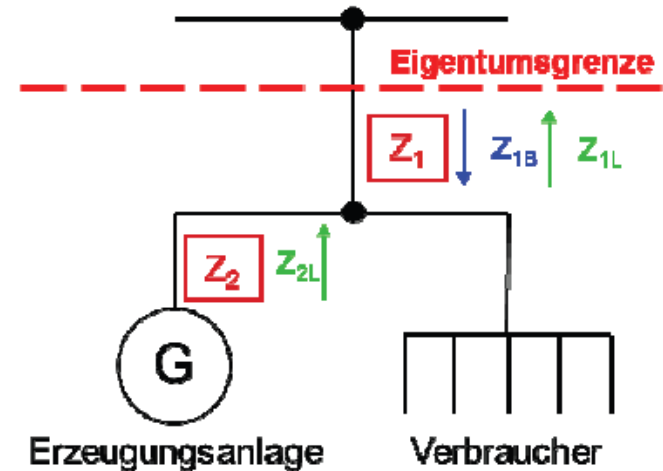
Hinweis: Obwohl alle Informationen sorgfältig recherchiert wurden, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

Keine EEG-Umlage fällt an bei:

Überschusseinspeisung  
&  
Inbetriebnahme **vor** dem  
01.08.2014

Umbau von Volleinspeisung auf  
Überschusseinspeisung  
&  
erstmaliger Selbstverbrauch **vor**  
01.08.2014

Erneuerung, Erweiterung oder Ersatz einer Bestandsanlage  
am selben Standort und dabei die installierte Leistung um  
nicht mehr als 30% erhöht wird. **Gültig bis 31.12.2017**



Z<sub>1</sub>: Zähler für Bezug und Lieferung  
Z<sub>2</sub>: Zähler für Lieferung mit Rücklaufsperrung



Keine EEG-Umlage fällt an bei:

Neuanlage:

Überschusseinspeisung

&

Inbetriebnahme **nach**

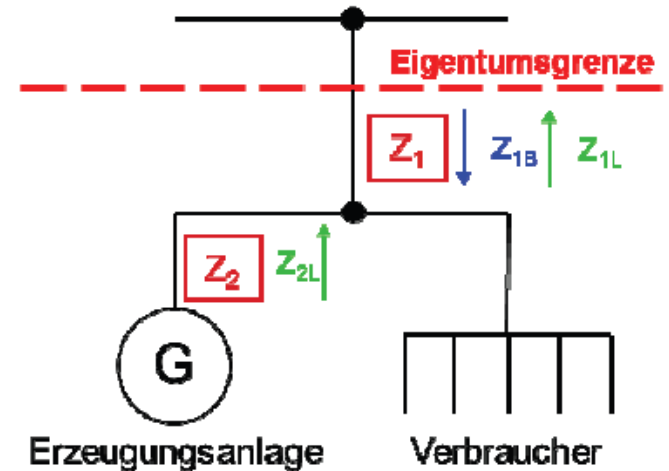
01.08.2014

&

Erzeugungsanlage  $\leq 10$  kW

&

Selbstverbrauch  $\leq 10.000$  kWh

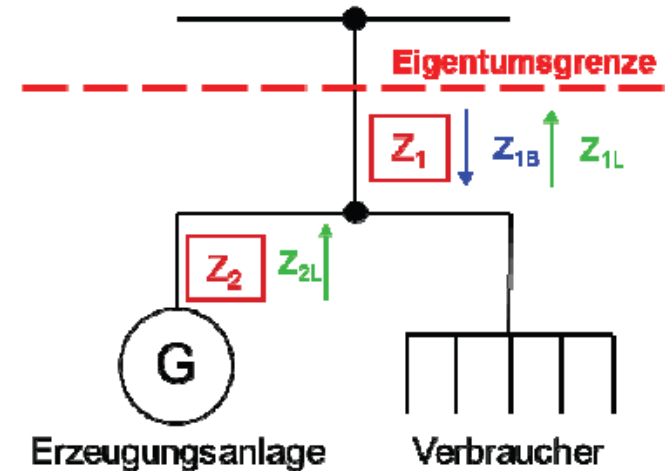


Z<sub>1</sub>: Zähler für Bezug und Lieferung  
Z<sub>2</sub>: Zähler für Lieferung mit Rücklaufsperr

Auch gültig für Bestandsanlagen bei Umstellung von  
Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung **nach** 01.08.2014

Reduzierte\* EEG-Umlage fällt an bei:

Überschusseinspeisung  
&  
Inbetriebnahme **nach** 01.08.2014  
&  
Erzeugungsanlage > **10 kW**  
oder  
Selbstverbrauch ab **10.000 kWh**



$Z_1$ : Zähler für Bezug und Lieferung  
 $Z_2$ : Zähler für Lieferung mit Rücklaufsperr

Auch gültig für Bestandsanlagen bei Umstellung von  
Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung **nach** 01.08.2014

\* in 2017: 40% von 6,88 ct/kWh

20 % der EEG-Umlage fällt ab 01.01.2018 an bei:

Ersatz von Modulen (Generatoren)...

Austausch von Modulen ...

Die Gründe für den Austausch sind unerheblich

d. h. kein Bestandsschutz wie im EEG 2014

40 % der EEG-Umlage fällt ab 01.01.2018 an bei:

einer Steigerung der installierten Leistung für die  
ausgetauschten Module (Generatoren)

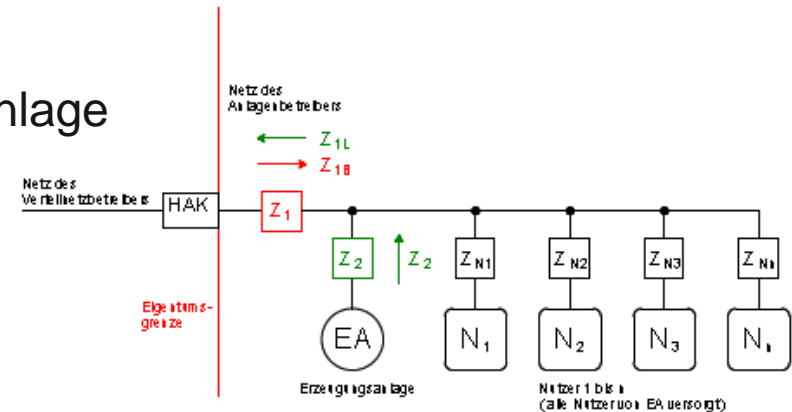
# EEG-Umlagepflicht bei Eigenversorgung

Volle EEG-Umlage fällt an bei:

## Grundsätzlich bei Belieferung Dritter

N1= Eigentümer der Stromerzeugungsanlage

N2...= Mieter\* = Letztverbraucher



Z<sub>1</sub>: Zähler für Bezug und Lieferung (aus Erzeugung)  
 Z<sub>2</sub>: Zähler für Lieferung/Erzeugung

Die volle EEG-Umlage fällt für die Mieter an.

Der Eigentümer muss die EEG-Umlage den Mietern in Rechnung stellen und die EEG-Umlage an den ÜNB (TransnetBW) abführen

\* auch innerhalb der Familie, bei eigener Wohnung (eigener Hausstand)

Hinweis: Obwohl alle Informationen sorgfältig recherchiert wurden, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

# EEG-Umlagepflicht bei Eigenversorgung

Pflicht zur vollständigen Zahlung der EEG-Umlage besteht wenn...

... die Stromerzeugungsanlage keine EEG-Anlage ist (§ 3 Nr. 1 EEG 2017)

...keine hocheffiziente KWK-Anlage (BAFA-Zulassung) ist und der Monats- und Jahresnutzungsgrad der Anlage unter 70 % liegt

...die Meldepflicht nach § 74 EEG 2017 bis zum 31. Mai des Folgejahres nicht erfüllt wurde

## Wichtig:

Besteht die Pflicht zur EEG-Umlage, so muss der eigenerzeugte Strom durch eine geeichte Messung erfasst werden!  
(§ 61 Abs. 6 EEG 2017)

Meldeadressen:

Belieferung aus Erzeugungsanlage an Dritte  
(§ 60 EEG-Umlage)

TransnetBW, Pariser Platz, Osloerstr. 15-17  
70173 Stuttgart

Anmeldung:

<https://www.transnetbw.de/de/eeg-kwk-g/eeg/eeg-umlage>

Belieferung aus Erzeugungsanlage an sich Selbst  
(§ 61 EEG-Umlage für Eigenversorger )

Netze Mittelbaden GmbH & Co. KG

77933 Lahr, Lotzbeckstraße 45

E-Mail: [einspeiser@netze-mittelbaden.de](mailto:einspeiser@netze-mittelbaden.de)

Meldeformular: <https://www.netze-mittelbaden.de/downloads>